



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 07/2015 Freitag, 19.06.2015

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen.....

Seite 87

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung;

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach Mitteilung der Veterinärabteilung des Landratsamtes Deggendorf wurde am 18.06.2015 in einem Bienenstand in Schwanenkirchen, der Ausbruch von Amerikanischer Faulbrut amtlich festgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung i.d.F. der Bek. vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) wird hiermit das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um diese beiden Bienenstände zum

S p e r r b e z i r k

erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Ortschaften und Ortsteile:

1. Hengersberg, Ortsteil Hörgolding
2. Hengersberg, Ortsteil Hörpling
3. Hengersberg, Ortsteil Loh bei Schwanenkirchen
4. Winzer, Ortsteil Rickerling
5. Hengersberg, Ortsteil Schwanenkirchen
6. Hengersberg, Ortsteil Thannberg bei Hörpling
7. Hengersberg, Ortsteil Weickerling
8. Hengersberg, Ortsteil Pfaffing bei Schwanenkirchen

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

II. Melde-/ Anzeigepflicht:

Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Deggendorf – Veterinäramt -, Herrenstrasse 18, 94469 Deggendorf, Telefon: 0991-3100201 oder Fax 0991-310041201 bzw. email „veterinaerwesen@lra-deg.bayern.de“ anzuzeigen.

III. Für den Sperrbezirk muss gemäß § 11 Abs. 1, 2 und 3, § 9 Abs. 2 Satz 2 der Bienenseuchen-Verordnung folgendes umgesetzt werden:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände in den Sperrbezirken sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes durch den beamteten Tierarzt zu wiederholen. Der Abstand zwischen beiden Untersuchungen muss mindestens 8 Wochen betragen.

Dazu haben die Besitzer von Bienenvölkern in den Sperrbezirken diese – sofern noch nicht erfolgt – unter Angabe des Standortes der Bienen beim Veterinäramt unter oben genannter Adresse innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten der Allgemeinverfügung anzuzeigen.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in die Sperrbezirke verbracht werden.

4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden

5. Die Vorschriften der Nr. 4 finden keine Anwendung auf

a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

6. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.

IV. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist nach § 4 Bienenseuchen-VO verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

V. Das Landratsamt Deggendorf kann auf Antrag für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von II. Nrn. 1 – 4 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

VI. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I, II, III Nr. 6 sowie IV wird angeordnet. Die Ziffer III Nrn. 1 – 4 sind Kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

VII. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

VIII. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

IX. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Deggendorf

Deggendorf, 19.06.2015

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 10 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

